

## TOP-THEMA

## Süße Nachrichten für Anbieter von Cookies: Opt-out reicht aus

Der Einsatz von Cookies für Werbezwecke erfordert kein Opt-in-Verfahren. Das hat das **Oberlandesgericht** (OLG) Frankfurt am Main entschieden und damit Diensteanbietern von Webseiten mehr Rechtssicherheit gegeben (Az.: 6 U 30/15). Noch ist aber nicht abschließend geklärt, ob eine Erklärung zur Cookie-Nutzung notwendig ist und wie diese rechtlich ausgestaltet werden soll, erklärt **Tim Maiorino** von **Osborne Clarke** in Köln.

### Cookie-Einwilligung ist zulässig

Obwohl die sogenannte **Cookie-Richtlinie** bereits im September 2009 erlassen wurde, ist die Umsetzung in Deutschland weiterhin umstritten. **Bundesregierung** und **EU-Kommission** halten eine Gesetzesänderung nicht für notwendig – Datenschützer sehen das anders. Im entschiedenen Fall holte ein Gewinnspielanbieter die Einwilligung in die Cookie-Nutzung über ein bereits voreingestelltes Häkchen ein; der Nutzer konnte durch Entfernen des Häkchens widersprechen. Dieses Opt-out-Verfahren wurde von einem Verbraucherschutzverband angegriffen, da er darin eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung sah.

Das OLG Frankfurt entschied jedoch, dass die erforderliche Einwilligung in die Cookie-Nutzung auch mittels eines Opt-out-Verfahrens erteilt werden könne. Der durchschnittliche Internetnutzer wisse, dass durch Anklicken eines Ankreuzfeldes ein solches Häkchen entfernt und damit die Einwilligung verweigert werden könne. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Möglichkeit sei daher nicht erforderlich. Ein Opt-in-Verfahren ergebe sich weder nach den maßgeblichen Vorschriften des **Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes** noch aus den Bestimmungen der Cookie-Richtlinie. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hielt es das OLG Frankfurt am Main zudem nicht für notwendig, dass sämtliche erforderlichen Informationen über Cookies bereits in der Erklärung selbst enthalten seien. Vielmehr könnten die relevanten Informationen grundsätzlich auch in einem verlinkten Text erscheinen.

### Detaillierte Einwilligungserklärungen sind Pflicht

Um beim Einsatz von Cookies die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sollten Einwilligungserklärungen möglichst detailliert und transparent formuliert werden. Um auf das Opt-out-Verfahren zurückgreifen zu können, sollten Webseiten-Diensteanbieter in erster Linie darauf achten, ihre Nutzer umfassend und transparent über die Cookie-Nutzung zu informieren. Insbesondere ist der Nutzer über die im Cookie gespeicherten Informationen, Zweck und Dauer der Speicherung sowie sein Widerrufsrecht zu informieren. Auch sollten Anbieter von Cookies sicherstellen, dass sich die Einwilligungserklärung deutlich in ihrer Gestaltung hervorhebt. ■

## Baker & McKenzie berät Stratec

**KAUF EINES HÄMATOLOGIE-SYSTEMSPEZIALISTEN** – **Baker & McKenzie** hat die börsennotierte **Stratec Biomedical AG**, Birkenfeld, beim Kauf des Hämatologie-Systemspezialisten **Diatron** beraten. Der Vertrag zum vollständigen Erwerb der Diatron MI PLC, Budapest, Ungarn, deren amerikanischer Schwestergesellschaft sowie der darüber liegenden Holdingstruktur durch die Stratec wurde am 31.03.16 vollzogen. Verkäuferin war das Private-Equity-Unternehmen **The Riverside Company** mit Sitz in New York und Cleveland.

Die Transaktion geführt haben die Baker & McKenzie-Anwälte **Pal Takacs** (Budapest), **Gerald Schumann** (München) sowie **Jon Marcus Meese** (München, alle Corporate/M&A). Unterstützend tätig waren zudem **Torsten Schmitt** (Corporate/M&A, Luxemburg), **Benjamin Koch** (IP) und **Norbert Mückl** (Tax, beide München) sowie weitere Anwälte aus Ungarn, Luxemburg und den USA. ■

## Triton veräußert Beteiligung mit Latham & Watkins

**STRATEGISCHER INVESTOR AUS CHINA ERHÄLT ZUSCHLAG** – **Latham & Watkins** hat die Beteiligungsgesellschaft **Triton** bei der Veräußerung von **Compo Consumer**, einem Anbieter von Markenartikeln für Haus und Garten in Europa, beraten. Käufer ist das börsennotierte Unternehmen **Kingenta Ecological Engineering Group**, ein chinesischer Düngemittelhersteller. Der Abschluss der Transaktion steht unter anderem unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die **Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform** und dem **Handelsministerium** der Volksrepublik China. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Das Latham & Watkins-Team wurde geführt durch **Rainer Traugott** (Corporate/M&A und Private Equity), der von den Partnern **Stefan Süß** (Steuerrecht), **Andreas Diem** (Bank- und Finanzrecht) und **Markus Rieder** (Litigation, alle München) unterstützt wurde. Involviert waren auch die Büros in Paris und Shanghai. ■

## Internationale Transaktion mit Hengeler Mueller

**MEXIKANER VERKAUFT AN CHINESEN** – **Metalsa Automotive GmbH**, eine deutsche Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Automobilzulieferers **Metalsa SA de CV**, Mexiko, hat einen Vertrag über den Verkauf sämtlicher Anteile an der **Metalsa Automotive Hainichen GmbH** an eine deutsche Tochtergesellschaft der **Sumec Machinery & Electric Co. Ltd.**, aus China geschlossen. Sumec ist ein Tochterunternehmen des Staatskonzerns **Sinomach**. Metalsa Automotive Hainichen ist im Bereich der Produktion von Scharnieren und Gelenken für Automobile tätig. **Hengeler Mueller** hat ►

Metalsa bei der Transaktion beraten.

Tätig waren die Partner **Joachim Rosengarten** (Frankfurt), **Changfeng Tu** (Shanghai, beide M&A), **Martin Klein** (Steuerrecht), **Hendrik Bockenheimer** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt) sowie **Markus Röhrig** (Kartellrecht, Brüssel). ■

## Gleiss Lutz unterstützt Konica bei Mehrheitserwerb

**MOBOTIX MIT NEUEM JAPANISCHEN GROSSAKTIONÄR** — **Gleiss Lutz** berät **Konica Minolta** beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der börsennotierten **Mobotix AG**. Die an der Tokioter Börse notierte japanische Konica Minolta hat circa 65% der Aktien an der deutschen Mobotix von den Hauptgesellschaftern erworben. Die Aktien der Mobotix sind im **Entry Standard** der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Der Mobotix Konzern ist ein Anbieter für digitale und netzwerkbasierende Videoüberwachungskameras und Video Management Software und vertreibt seine Produkte in 80 Ländern weltweit. Konica Minolta ist ein japanischer Technologiekonzern, der hauptsächlich in den Bereichen Bildgebungstechnologie, Digitaldruck und optische Geräte tätig ist. Die Konica Minolta Gruppe beschäftigt ca. 42 000 Mitarbeiter in 150 Ländern weltweit.

Das Gleiss Lutz-Team für Konica Minolta wurde geführt durch die Partner **Adrian Bingel** und **Michael Burian** (beide Gesellschaftsrecht/M&A, beide Stuttgart). Unterstützt wurden diese durch **Maïke Sauter**, **Lucie Haller von Hallerstein** (beide Stuttgart), **Carolin van Straelen** (München, alle Gesellschaftsrecht/M&A), **Hannah Bug**, **Martin Hossenfelder** (beide IP/IT), **Rut Steinhauser** (Arbeitsrecht, alle Berlin), **Eva Koch** (Öffentliches Recht, Düsseldorf), **Iris Benedikt-Buckenleib** (Kartellrecht, München), **Stefan Mayer** und **Ocka Stumm** (beide Steuerrecht, beide Frankfurt/Main). ■

### TRANSFERMARKT

**Linklaters** hat **Michael Diekmann**, ehemals Vorsitzender des Vorstands der **Allianz**, zum Mitglied der International Advisory Group der Sozietät ernannt. Diekmann war von 2003 bis 2015 Vorstandsvorsitzender des Versicherungskonzerns. Derzeit ist Diekmann Mitglied des Aufsichtsrats der **Siemens**, der **BASF** und **Linde**. Darüber hinaus ist er auch stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der **Fresenius SE & Co. KGaA**. + + + **Mayer Brown** erweitert mit **Martin Heuber** die deutsche Bank- und Finanzrechtspraxis. Heuber wechselt zum 1.4.16 als Partner in das Frankfurter Büro der Kanzlei und wird dort den Bereich Kreditfinanzierungen verstärken. Martin Heuber war zuvor sieben Jahre lang für **Freshfields Bruckhaus Deringer** mit identischer Spezialisierung tätig. Zum gleichen Termin beginnt Holger Schelling, der von der **DZ Bank** als Counsel zum Kapitalmarktrechtsteam stößt und Experte für bank- und wertpapieraufsichtsrechtliche Fragen ist. + + + Seit 1.4.16 verstärkt **Marius Boewe** den Bereich Öffentliches Recht bei **Herbert Smith Freehills**. Boewe kommt von **Mayer Brown**. Boewe ist Lehrbeauftragter der **Universität Düsseldorf** und Verfasser zahlreicher Lehrbücher und Fachartikel.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Vor dem Hintergrund weitreichender Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik hat der **Bundestag** im Dezember den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des **Datenschutzrechtes** verabschiedet. Das neue Gesetz soll dem Verbraucher mehr Schutz im Hinblick auf seine personenbezogenen Daten bieten, erklärt **Claudia Hamm** von der Kanzlei **Arnecke Sibeth**.

Die Gesetzesänderung betrifft im Wesentlichen das **Unterlassungsklagegesetz** (UkLaG). Durch die Neuregelung zum Verbraucherschutz gelten nun auch solche Vorschriften als Verbraucherschutzgesetze, welche die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer beziehungsweise die Verarbeitung oder Nutzung solcher Daten durch dieses Unternehmen regeln. Dies betrifft beispielsweise Daten, die zu Werbezwecken, der Markt- und Meinungsforschung, des Adresshandels oder zum Erstellen von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen genutzt werden.

In solchen Fällen steht Verbraucherzentralen, Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nunmehr das Recht zu, Unternehmen unter bestimmten Umständen auf Unterlassung und Beseitigung zu verklagen, insbesondere wenn diese Unternehmen Datenschutzerklärungen verwenden, die nicht Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die Folgen wären gravierend, denn Datenschutzverstöße können mitunter Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten darstellen. Im schlimmsten Fall drohen Geld- oder Gefängnisstrafen.

### SO GEHT ES WEITER

— Müssen deutsche Kreditinstitute dem Fiskus das Vermögen verstorbener Kunden, das in einer Zweigstelle im Ausland verwaltet wird, offenlegen? Darüber entscheidet am 14.4.16 der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) in einem Vorlageverfahren des **Bundesfinanzhofs** (BFH; Rs.: C-522/14).

Das **Finanzamt Kempten** hatte die **Sparkasse Allgäu** angewiesen, das in einer österreichischen Filiale verwaltete Vermögen deutscher Erblasser offenzulegen. Die Sparkasse klagte vor dem Finanzgericht – zunächst ohne Erfolg. „Nach deutschem Recht ist die Sparkasse zur Anzeige des Vermögens verpflichtet“, erläutert **Manfred Reich**, Steuerrechtler bei **Flick Gocke Schaumburg**, „in Österreich hingegen verstieße sie damit aber nach den Feststellungen des BFH gegen das dort geltende Bankgeheimnis.“ Der BFH legte deshalb dem EuGH die Frage vor, ob die Niederlassungsfreiheit der deutschen Regelung entgegensteht.

Der Generalanwalt hat dies in seinen Schlussanträgen verneint, da sich die Anzeigenpflicht auf das Minimum beschränke, das für wirksame steuerliche Kontrollen erforderlich sei. „Für die Kreditinstitute wäre eine klare Entscheidung für die Lösung der Pflichtenkollision wünschenswert“, so Reich. „Die Entscheidung wird auch eine Ausstrahlungswirkung auf andere steuerliche Steuerkontrollmechanismen haben.“

# FinTechs: Was in Sachen Regulierung zu beachten ist

**HERAUSFORDERUNGEN DURCH ANLEGERSCHUTZ UND NEUE TECHNOLOGIEN** — Die Kreditvergabe lässt sich dank spezieller Internet-Plattformen inzwischen bequem online erledigen. Aber auch in anderen Bereichen (Vermögensmanagement etc.) positionieren sich junge Finanztechnologie-Unternehmen (FinTechs) mit innovativen Geschäftsmodellen und Technologien als Alternative zu etablierten Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern. Welche regulatorischen Vorgaben sie beachten müssen, wie sich das Kleinanlegerschutzgesetz insbesondere im Bereich Crowdfunding auswirkt und warum bei der Blockchain-Technologie Rechtsunsicherheit besteht, erklären Jörg Wulfken und Danielle Schmidt von PwC Legal.

Hinter dem Begriff FinTechs verbergen sich Unternehmen, deren Geschäftsmodelle sich auf Bereiche wie Zahlungsverkehr, Asset & Wealth Management oder Crowdfunding beziehen. Viele haben Benutzeroberflächen und Applikationen entwickelt, die insbesondere junge Kunden ansprechen. Immer häufiger setzen sie zudem auf die **Blockchain**-Technologie, auf Basis derer auch die synthetische Währung **Bitcoin** entwickelt wurde. Sie ermöglicht in vielen Bereichen Transaktionen ohne traditionelle Intermediäre aus der Finanzbranche.

FinTechs benötigen für ihre Geschäfte häufig Lizenzen nach dem **Kreditwesen-**, nach dem **Versicherungsaufsichts-** oder nach dem **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz**. Gründer und Verantwortliche sollten dies genau prüfen, denn wer Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betreibt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Betroffen sind Geschäftsführer, aber auch leitende Angestellte. Außerdem drohen Abmahnungen sowie Schadenersatzansprüche, die existenzgefährdend sein können. Für junge FinTechs ist es in der Regel schwierig, die Voraussetzungen für eine eigene Lizenz zu erfüllen. Die meisten von ihnen kooperieren deshalb mit etablierten Banken, Versicherern oder anderen Finanzdienstleistern, die den FinTechs ihre Lizenz zur Verfügung stellen und das eigentliche genehmigungspflichtige Geschäft betreiben.

Doch auch ohne eigene Lizenz müssen FinTechs strenge Vorgaben einhalten – z.B. das **Kleinanlegerschutzgesetz** (KASG), das seit Juli 2015 schrittweise in Kraft getreten ist. Das KASG erweitert den Anwendungsbereich des **Vermögensanlagegesetzes** (VAG), das Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet, Verkaufsprospekte und Vermögensanlage-Informationsblätter zu erstellen sowie für Emittenten die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Lageberichten vorsieht. Die Verkaufsprospekte sind dann sogar von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) zu billigen. Ferner sind diese Unterlagen regelmäßig zu aktualisieren. Vor Inkrafttreten des KASG waren partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen von diesen Pflichten praktisch ausgenommen. Zahlreiche junge Unternehmen, aber eben auch FinTechs, hatten sich daher im so genannten grauen Kapitalmarkt über Nachrang- und partiarische Darlehen finanziert und damit von den Lücken des VAG profitiert. Diese Lücke wurde nunmehr geschlossen.

Finanzierungen sind daher für zahlreiche FinTechs und andere junge Unternehmen aufwendiger geworden. Um die Finanzierungsbedingungen für Gründer nicht zu erschweren und den Interessen des FinTech-Standortes Deutschland Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber allerdings Ausnahmen im Be-

reich des Crowdfunding zugelassen. So werden Unternehmen, die sich über Crowdfunding-Plattformen im Internet finanzieren, in bestimmten Fällen von der Prospektspflicht befreit. Die Voraussetzungen dafür sind, dass

das Investitionsvolumen pro Einzelfinanzierung maximal 2,5 Mio. Euro beträgt und die einzelnen Anleger höchstens 1 000 Euro investieren (bzw. 10 000 Euro, wenn ein Vermögen von mindestens 100 000 Euro nachgewiesen wird). Dieses Finanzierungsprivileg gilt allerdings nur dann, wenn die Anlagevermittlung über das Internet erfolgt.

Diese Privilegierung von internetbasierten Crowdfunding-Plattformen ist umstritten. Zum einen ist es fraglich, ob ausgerechnet Kleininvestoren vom Schutz des VAG ausgenommen werden sollen – und das auch nur dann, wenn die Anlagevermittlung über das Internet erfolgt. So war die wirtschaftliche Bedeutung von Crowdfunding bisher relativ gering; das könnte sich jetzt ändern. Zum anderen wird die Refinanzierung junger Unternehmen außerhalb von Crowdfunding-Plattformen tendenziell erschwert, was deren Entwicklung behindern könnte. Immerhin hat der Gesetzgeber angekündigt, die Neuregelungen durch das KASG Ende 2016 zu überprüfen.

Vor weiteren Herausforderungen stehen Gesetzgeber und Finanzaufsicht im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie. Sie hat nach bisherigem Kenntnisstand das Potenzial, die Finanzbranche fundamental zu verändern – erlaubt sie doch in verschiedenen Bereichen Transaktionen ohne die Zwischenschaltung Dritter. Hierdurch könnten langfristig die Geschäftsmodelle vieler Banken, aber auch der Börsen gefährdet werden. Der populärste Anwendungsfall von Blockchain ist Bitcoin. Allerdings sind zentrale Rechtsfragen wie Fälschungssicherheit, Datenschutz und gerichtliche Anerkennung noch nicht geklärt. Urteile zu Blockchain gibt es zumindest im deutschen Rechtsraum – soweit ersichtlich – noch nicht. Von Rechtssicherheit im klassischen Sinn kann deshalb derzeit keine Rede sein. **PwC** erforscht derzeit die Anwendungsmöglichkeiten mit einem eigens in Belfast zusammengestellten Team. Die Forschungsergebnisse werden Aufschluss darüber geben, wohin der Einsatz der Blockchain-Technologie die Finanzbranche führen wird und welches Potenzial sie am Ende in der Praxis entfaltet. ■



Jörg Wulfken und Danielle Schmidt  
PwC Legal

# Eigentumsvorbehalte in der Zulieferbranche

**AUSSONDERUNGSRECHT SCHÜTZT VOR TOTALVERLUST — Zulieferer zählen zu den umsatzstärksten Firmen in Deutschland. So unterschiedlich die Endkundenmärkte der Zulieferer, so standardisiert ist der Ablauf zwischen Bestellung, Lieferung, (Ein-)Bau und Zahlung der gelieferten Teile meistens. Wie allerdings Erfahrungen immer wieder zeigen, ist die rechtliche Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Zulieferer und Kunde leider nicht annähernd so standardisiert. Welche Risiken die Vertragsgestaltung für Zulieferer sowohl im nationalen als auch internationalen Geschäftsverkehr birgt, erläutern Mike Danielewsky, Partner, und Mareike Schwedler, Associate, von DLA Piper.**

Es ist ein alltägliches Geschäft: Der Zulieferer liefert Teile an seine Kunden, aus denen diese Produkte für deren Endkunden bauen. Idealerweise reflektiert die rechtliche Geschäftsbeziehung zwischen Zulieferer und Kunde die Abläufe zwischen Bestellung, Lieferung, (Ein-)Bau und Zahlung interessensgerecht. Vor dem Hintergrund, dass der Zulieferer oftmals in Vorleistung tritt, weil die Rechnungstellung erst mit Lieferung der Teile erfolgt, sollte es für den Zulieferer von grundlegender Bedeutung sein, dass er seine Teile nur unter Eigentumsvorbehalt liefert. Trotzdem zeigt die Praxis, dass sich Zulieferer nicht standardmäßig einen solchen ausbedingen, geschweige denn den passenden. Dies birgt hohe Risiken, insbesondere bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften, in denen der ausländische Zulieferer an deutsche Unternehmer liefert, die in die Insolvenz rutschen.

## Eigentumsvorbehalte schützen vor Totalverlust

Denn wie in jeder Branche ist die Insolvenz des Geschäftspartners eines der größten Risiken. In diesem Fall werden nicht nur Rechnungen nicht oder nur anteilig beglichen. Mehr noch, ohne Eigentumsvorbehalt hat der Zulieferer nach Übereignung an den Kunden auch sein Eigentum an den Teilen verloren und hat bestenfalls die Aussicht auf eine Insolvenzquote. Behält sich der Zulieferer das Eigentum an seinen Teilen jedoch bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor, so kann er in der Insolvenz des Kunden ein Aussonderungsrecht geltend machen und sein Eigentum herausverlangen. Dies gilt, sofern der Insolvenzverwalter den Vertrag mit dem Zulieferer nicht erfüllen möchte. Damit können sich Zulieferer mit nur einer Klausel im Vertragswerk vor einem Totalverlust schützen und haben gegebenenfalls einen wichtigen Verhandlungsschip gegenüber der Insolvenzverwaltung.

## Einfach - verlängert - erweitert?

Bei der Formulierung des Eigentumsvorbehalts ist darauf zu achten, dass das Vertragswerk auch jeweils die tatsächlichen Vorgänge der Geschäftsbeziehung richtig reflektiert. Liefert der Zulieferer kleinere Teile, die zu einem großen Werk zusammengebaut werden, bringt ihm der einfache Eigentumsvorbehalt keine Vorteile. Dieser geht mit Einbau der Teile ersatzlos unter und der Zulieferer steht vor dem Totalverlust. Ratsam ist hier die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, der vorsieht, dass sich die Rechte des Zulieferers an der neu gebauten Sache fortsetzen. In der Insolvenz des Kunden kann der Zulieferer seine Teile heraus-

verlangen, sofern sie noch nicht eingebaut sind. Sind sie jedoch bereits eingebaut, kann der Zulieferer ein Absonderungsrecht an der neuen Sache bzw. an dem Erlös bei Verkauf der neuen Sache geltend machen. Der



Mike Danielewsky und Mareike Schwedler  
DLA Piper

Schutz des Zulieferers wird damit über die Verarbeitung seiner Teile hinaus erweitert. Auf der anderen Seite muss hier dem Kunden selbstverständlich das Recht eingeräumt werden, die Teile zu verbauen und weiterzuveräußern.

## Internationale Geschäftsbeziehungen

Eigentumsvorbehaltsklauseln sind auch bei internationalen Vertragsbeziehungen sorgsam zu formulieren. Hier sind zwei grundlegende Prinzipien zu beachten. Zum einen kann der Grundsatz, dass auf in Deutschland belegene Sachen deutsches Recht Anwendung findet (*lex rei sitae*), unter Umständen Vertragsklauseln nach ausländischem Recht aushebeln. Zum anderen gilt im internationalen Rechtsverkehr der sogenannte *ordre public*. Hiernach sind Vertragsklauseln, die gegen fundamentale Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen, unwirksam. An dieser Stelle ist es umso überraschender, wie sorglos immer wieder sich widersprechende Allgemeine Auftrags- und Lieferbedingungen nach ausländischem oder nach deutschem Recht vereinbart werden oder gar zweifelhaft ist, welche Bedingungen hier überhaupt gelten sollen. Im Falle der Insolvenz eines Herstellers, zumal wenn der Zulieferer aus dem Ausland stammt, ist es für Insolvenzverwalter oftmals leicht, die für ihn günstigste Variante faktisch zu wählen; Rechtsverfolgung über die Grenze hinweg erschwert es ausländischen Zulieferern, ihre Rechtsposition schnell und günstig durchzusetzen.

## Zusammenfassende Bemerkung

Abschließend lässt sich festhalten, dass in Teilen der (ausländischen) Zuliefererbranche über die grundsätzliche Bedeutung von deutschen Eigentumsvorbehaltsklauseln fahrlässige Unwissenheit herrscht. Vor dem Hintergrund, dass Eigentumsvorbehaltsklauseln existenzielle Risiken für Zulieferer deutlich minimieren können, sollten betroffene Auftragsfertiger die Verhandlungen hierüber nicht scheuen. ■